

Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Visitationsgesetz – VisG)

Vom 21. November 2015

(GVBl. 28. Band, S. 3)

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat auf Grund von Artikel 119 Nr. 4 Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Auftrag

(1) ¹Visitation beruht auf der biblischen Einsicht in den Besuch als Stärkung und Ermunterung (Apg. 15,36 - 16,5; 1. Kor. 12,4-26) und dem reformatorischen Verständnis von Leitung und Erneuerung der Kirche. ²Visitation soll Gemeinden, Einrichtungen und Werke wahrnehmen, würdigen, wertschätzen, ermutigen und konstruktiv kritisch begleiten.

(2) ¹Visitation liegt in der Verantwortung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und wird durch Visitationsteams durchgeführt. ²Der Oberkirchenrat berichtet dem Gemeinsamen Kirchenausschuss regelmäßig über die Planung, den Verlauf und das Ergebnis der Visitation.

§ 2

Umfang und Dauer

(1) ¹Visitationen finden regelmäßig im ganzen Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg statt und umfassen neben Kirchengemeinden und Kirchenkreisen rechtlich unselbstständige Dienste, Werke, Einrichtungen und Arbeitsbereiche der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der kirchlichen Körperschaften in ihrem Gebiet. ²Rechtlich selbstständige Dienste, Werke und Einrichtungen im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg können aufgrund Einzelfall- oder allgemeiner Vereinbarung visitiert werden. ³Umfang und Dauer der Visitation sind dem Einzelfall angemessen zu gestalten. ⁴Die Visitation soll alle acht Jahre stattfinden.

(2) Die Visitation erstreckt sich auf

- a) die den Visitierten nach der Kirchenordnung zugewiesenen Aufgaben;
- b) die Wahrnehmung der gegenwärtigen Situation und Entwicklungsperspektiven kirchlichen Lebens.

§ 3

Vorbereitung und Durchführung

- (1) Die Visitation umfasst einzelne Schwerpunkte des kirchlichen Lebens.
- (2) Zur Vorbereitung der Visitation wird von den Visitierten ein Arbeitspapier und von den Visitierenden ein Diskussionspapier erstellt und wird ein Planungsgespräch geführt.
- (3) Die Durchführung der Visitation soll bestimmt sein von Gottesdiensten, Besuchen und Begegnungen, die in Zusammenhang mit den gewählten Visitationsschwerpunkten stehen.

§ 4

Abschluss

- (1) Die Visitation findet ihren Abschluss mit einem Gespräch zwischen den Visitierenden und dem Leitungsorgan der Visitierten.
- (2) ¹Die Visitierenden fassen die Visitationsergebnisse in einem schriftlichen Abschlussbericht (Visitationsbericht) zusammen und unterbreiten den Visitierten schriftlich Vereinbarungsvorschläge. ²Visitierende und Visitierte vereinbaren einen Termin für einen Folgebesuch. ³Grundlage für den Folgebesuch sind die anlässlich der Visitation getroffenen Vereinbarungen.

§ 5

Verordnungsermächtigung und Ausführungsbestimmungen

- (1) Das Nähere regelt der Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung (Visitationsordnung) mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses.
- (2) ¹Die Visitationsordnung regelt die Zusammensetzung der Visitationsteams (§ 1 Abs. 2 Satz 1). ²Daneben enthält sie Bestimmungen zum Verfahren der Visitation, insbesondere Vorgaben zur Erstellung des Arbeitspapiers, des Diskussionspapiers und zum Planungsgespräch (§ 3 Abs. 2) sowie zum Folgebesuch (§ 4 Abs. 2 Satz 2).
- (3) Die Visitationsordnung kann Ausführungsbestimmungen durch den Oberkirchenrat vorsehen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Visitation vom 26. November 1987 (GVBl. 21, Bd. S. 147) außer Kraft.